

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)**

vom 04. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2022)

zum Thema:

**Einziehungen des öffentlichen Straßenlandes II**

und **Antwort** vom 24. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11768**  
**vom 4. Mai 2022**  
**über Einziehungen des öffentlichen Straßenlandes II**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Vor dem Hintergrund der Antwort auf die schriftliche Anfrage 19/11397:

Frage 1:

Ist es nach Auffassung des Senats eine notwendige Bedingung für eine Teileinziehung, dass die betroffene Straße eine "geringe Verkehrsbedeutung" hat?

Frage 2:

Auf welcher Rechtsgrundlage fußt diese Einschätzung? Bitte die Quelle und den konkreten Wortlaut des BerlStrG angeben.

Antwort zu 1 und 2:

Gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BerlStrG gilt Folgendes: „Die Teileinziehung einer Straße ist zulässig, wenn nachträglich Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden sollen. Von der Möglichkeit der Teileinziehung soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn zur Realisierung von Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung bestimmte Verkehrsarten auf Dauer von dem durch die Widmung der Verkehrsfläche festgelegten verkehrüblichen Gemeingebrauch ausgeschlossen werden sollen.“

Demnach ist eine geringe Verkehrsbedeutung der betroffenen Straße keine zwingende formale Voraussetzung für eine Teileinziehung. Bei der Abwägung, ob überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Teileinziehung gegeben sind, kommt der Verkehrsbedeutung jedoch - neben anderen Aspekten - eine große Bedeutung zu.

Frage 3:

Sieht der Senat die Friedrichstraße, die sich im Ergänzungsnetz befindet und eine Straße "von besonderer Bedeutung" ist, als eine Straße mit geringer Verkehrsbedeutung?

Antwort zu 3:

Die Friedrichstraße ist im Bestand des übergeordneten Straßennetzes als Ergänzungsstraße (Stufe IV) enthalten. Eine Neubewertung der Verkehrsfunktion der Friedrichstraße wird derzeit erarbeitet und abgestimmt.

Berlin, den 24.05.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz